

Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	an alle Jobcenter, alle AA, alle RDen
Aktenzeichen: II-1308.2	gültig ab: 27.01.2011
	gültig bis: 27.01.2013
Organisationseinheit: SP II 22	

Verfahrensinformation SGB II vom 27.01.2011

(Informationen/Empfehlungen/Weisungen des Geschäftsbereiches SP II durch E-Mail)

Bezug: Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18.01.2011 (B 4 AS 108/10 R)

Berichtspflicht: -

Zusammenfassung

Die Beiträge für eine private Krankenversicherung werden ab sofort maximal bis zur Höhe des halben Beitrags im Basistarif übernommen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass bei der Zahlung des Zuschusses für eine private Krankenversicherung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 12 Abs. 1c Satz 5 und 6 Versicherungsaufsichtsgesetz) eine Begrenzung auf den Betrag für gesetzlich versicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II (seit 01.01.2011: 131,34 €) nicht zulässig ist. Bisher konnte ein den gesetzlichen Betrag übersteigender Beitrag allenfalls von vorhandenem Einkommen abgesetzt werden.

In der Umsetzung der Entscheidung des BSG kann nunmehr ein Zuschuss maximal in Höhe des halben Beitrags im Basistarif übernommen werden (max. 287,72 €). Ist der durch den Versicherten zu zahlende Beitrag geringer, ist dieser Betrag maßgeblich. Wurde der den Zuschuss übersteigende Teil des Versicherungsbeitrags bisher vom Einkommen abgesetzt, ist dies mit der Zahlung des höheren Zuschusses anzupassen und der Absetzungsbetrag zu entfernen.

Zahlt der Versicherte einen höheren Beitrag als den halben Beitrag im Basistarif, ist die sich ergebende Differenz zum Zuschuss nicht vom Einkommen abzusetzen.

Zunächst sind <u>laufende Leistungsfälle für Zeiten ab 18.01.2011</u> von Amts wegen aufzugreifen. Als Grundlage für die Anzahl der betroffenen Leistungsfälle kann die mit <u>Verfahrensinformation vom 30.12.2010</u>, Punkt 1.1 veröffentlichte Liste herangezogen werden.

Bei bestandskräftigen Entscheidungen und in anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Höhe des Zuschusses zum Gegenstand haben, sind rückwirkende Zeiträume vor

dem 18.01.2011 derzeit nicht aufzugreifen. Die Einzelheiten zur Verfahrensweise – auch bei Anträgen nach § 44 SGB X – wird derzeit abgestimmt.

Die Fachlichen Hinweise zu § 26 SGB II werden zeitnah angepasst.

Im Auftrag

gez. Michael Schweiger